

LEITUNGSWASSER - Austreten von Schwimmbadwasser - LW1138.23

Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB sind

- Schäden an den versicherten Gebäuden infolge Austritt von Wasser aus, am versicherten Grundstück aufgestellten, weniger als zur Hälfte eingegrabenen Schwimmbädern und Planschbecken mitversichert.

Nicht versichert gelten Schäden durch Verlust von Badewasser.